

# RS Vwgh 1994/3/18 93/12/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §15 Abs6;

GehG 1956 §19b;

GehG 1956 §20 Abs1;

PauschV Aufwandsentschädigung der Wachebeamten 1973;

PauschV Gefahrenzulage für Wachebeamte 1986;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0063 93/12/0064

## Rechtssatz

Für die Aufwandsentschädigung und Gefahrenzulage hat keine (individuelle) "Bemessung" stattzufinden, weil sowohl die Gebührlichkeit als auch das Ausmaß unmittelbar aus dem Gesetz bzw den hiezu ergangenen Rechtsverordnungen (BGBl 1986/415 hinsichtlich der pauschalierten Gefahrenzulage für Wachebeamte undBGBl 1973/210 hinsichtlich der pauschalierten Aufwandsentschädigung für Wachebeamte) folgt. Daher kommt auch eine individuelle "Neubemessung" iSd

§ 15 Abs 6 GehG nicht in Frage, weil sich auch die Veränderungen unmittelbar aus der Verordnung ergeben. Der zweite Halbsatz des § 15 Abs 6 GehG gilt daher nur für Einzelpauschalierungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120062.X04

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>